

Nr. XIX. GP.-NR
265 /J
1994 -12- 22

ANFRAGE

der Abgeordneten Thomas Barmüller, Reinhard Firlinger
und weiterer Abgeordneter
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach PMG

Mit dem PflanzenschutzmittelG 1990 - PMG¹ sollte eine weitreichende gesetzliche Grundlage zur Erzeugung gesunder und rückstandsfreier Nahrungsmittel sowie zum Schutz der Böden und des Wassers geschaffen werden.

Nach PMG besteht für chemische Pflanzenschutzmittel, Totalherbizide, Wachstumsregulatoren, Pflanzenschutzmittelzusatzstoffe und Wildabwehrmittel die Zulassungspflicht. Wobei die Zulassungsbestimmungen gemäß § 8 PMG verpflichtend vorsehen, daß die sachgerechte Anwendung zu keiner unvermeidbaren Beeinträchtigung der Umwelt führen darf.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Zulassung gemäß § 10 Abs 1 PMG mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn die Zulassung nicht oder nicht mehr dieser Zulassungsvoraussetzung entspricht. Im übrigen ist die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 10 Abs 3 PMG aufzuheben oder abzuändern, wenn dies nach Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Vermeidung von Gefahren für die Umwelt erforderlich ist.

Die Übergangsbestimmungen in § 35 PMG legen fest, daß die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PMG nach PflanzenschutzG 1984 oder nach ForstG 1975 genehmigten und im Pflanzenschutzregister eingetragenen Pflanzenschutzmittel als nach § 8 PMG zugelassen gelten. Da für die nach den bisherigen Vorschriften genehmigten Pflanzenschutzmittel das PMG voll anzuwenden ist, ist die Zulassung dieser Pflanzenschutzmittel gemäß § 10 PMG von Amts wegen mit Bescheid oder Verordnung noch vor ihrem gesetzlich festgelegten Erlöschen aufzuheben oder abzuändern, wenn sie nicht oder nicht mehr den Zulassungsvoraussetzungen des PMG entspricht bzw wenn dies nach Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Vermeidung von Gefahren für die Umwelt erforderlich ist.

Da einerseits die Herstellung, Inverkehrsetzung und Verwendung von Atrazin durch § 4 Abs 2 der Verordnung des Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln² ab 1. Jänner 1984 untersagt wurde, andererseits § 2 in Verein mit der Anlage 2 der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffverordnung³ die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, welche den Wirkstoff Atrazin enthalten erst mit Ablauf des 31. Juli 1997 für erloschen erklären, hat der Verfassungsgerichtshof, auf Antrag der Ciba-Geigy

¹ BGBl 1990/476

² BGBl 1992/97

³ BGBl 1992/626

Gesellschaft m.b.H., der F. Joh. Kwizda Gesellschaft m.b.H. und der Agrolinz Agrarchemikalien Gesellschaft m.b.H., mit Erkenntnis vom 1. Oktober 1994 betreffend Atrazin § 4 Abs 2 der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln gemäß Art 139 Abs 1 B-VG als gesetzwidrig aufgehoben.

Damit wird dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, unter Wahrung der Einvernehmenskompetenz gemäß § 38 Abs 1 Z 2 und 3 PMG, die ausschließliche Zuständigkeit für ein generelles Verbot zugelassener Pflanzenschutzmittel, durch Aufhebung der Zulassung des betreffenden Pflanzenschutzmittels gemäß § 10 Abs 1 oder 3 PMG zugesprochen.

Da die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln seinerzeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassen wurde stellen die unterzeichnenden Abgeordneten zur Klärung des Sachverhalts nachstehende

Anfrage:

1. Warum wurden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Bestimmungen über die Zulassung von Atrazin bzw atrazinhältige Zubereitungen nicht anlässlich der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassen wurde, gemäß § 10 PMG abgeändert?
2. Hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9 PMG bezüglich Atrazin, anderer 1,3,5- (6-Chlor-1,3,5-trianzin-Derivate, Triatone, Triatryne) oder 1,2,4-Triazine vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie Gutachten über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung nach § 8 Abs 1 Z 2 lit b eingeholt?
3. Welche 1,3,5- und 1,2,4-trianzin-Derivate sind derzeit nach PMG als Pflanzenschutzmittelwirkstoffe zugelassen?
4. Welche der, in der Verordnung des Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln in Anlage 1 genannten Stoffe sind derzeit nach PMG als Pflanzenschutzmittelwirkstoffe zugelassen?